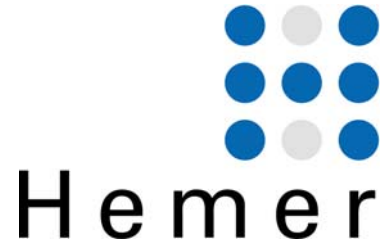


Amtliche Bekanntmachung



Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste der Stadt Hemer gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz

Entsprechend des Beschlusses des Rates der Stadt Hemer vom 19.7.2011 wurde das Bodendenkmal

Grabhügel nördlich Frönsberg 4612-92 als Denkmal mit der Nr. 9
in die Denkmalliste B der Stadt Hemer eingetragen.

Die Eintragung in die Denkmalliste beruht auf § 3 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz, DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S.226 / SGV.NRW. S. 224) in der zurzeit gültigen Fassung.

Nach § 3 DSchG sind Denkmäler getrennt nach **Baudenkmalern**, ortsfesten **Bodendenkmälern** und **beweglichen** Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen.

Die Stadt Hemer hat die Eintragung als Untere Denkmalbehörde vorgenommen, weil es sich bei dem vorgenannten Objekt um ein Denkmal gem. § 2 DSchG handelt, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Die Eintragung des Denkmals erfolgte im Benehmen mit dem Westfälischen Museum für Archäologie, Außenstelle Olpe, In der Wüste 4, 57462 Olpe. Mit der Eintragung unterliegt das Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

Gem. § 9 DSchG bedürfen die Einrichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung von Bau- und Bodendenkmälern der Erlaubnis durch die Untere Denkmalbehörde, wenn das Erscheinungsbild des Denkmals durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt wird. Als engere Umgebung gilt in der Regel der Bereich der an das Denkmalgrundstück angrenzenden Nachbargrundstücke.

Die Erlaubnispflicht zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der engeren Umgebung eines Denkmals ist daher in jedem Einzelfall zu entscheiden.

Die o.a. Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hemer, den 7. September 2011

Der Bürgermeister

gez.
Michael Esken